

VDGN e.V. Irmastraße 16 12683 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umweltschutz
Senator
Herrn Andreas Geisel
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Hauptgeschäftsstelle
Postanschrift
Irmastraße 16
12683 Berlin
Tel.: 030 / 514 888-0
Fax: 030 / 514 888-78
E-Mail: info@vdgn.de
Internet: www.vdgn.de

Steuernummer: 27 / 628 / 50912

Berlin, den, 8. März 2016

**Antrag zur Weiterbetreuung der Grundwasserregulierungsanlage im
Glockenblumenweg für das Siedlungsgebiet Rudow Bezirk Neukölln nach 2017**

Sehr geehrter Herr Geisel,

seit dem politischen Wendejahr 1990 ist durch verschiedene bekannte Ursachen ein bis zu 50 Prozent rückläufiger Trinkwasserverbrauch in Berlin festzustellen. Das hatte auch deutliche Auswirkungen auf die Grundwasserförderung des Wasserwerks Johannisthal. Nach der im Jahr 2001 erfolgten Stilllegung, verursacht durch Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers in Folge von Altlasten im Raum Johannisthal/Schöne-weide, ist der Grundwasserspiegel im Einzugsbereich der Grundwassergalerien sprunghaft angestiegen. Besonders stark ist hiervon das Siedlungsgebiet Blumenviertel im Ortsteil Rudow betroffen.

Während der Zeit der Teilung Berlins wurde im Jahr 1959 ein Bebauungsplanverfahren zur dauerhaften Besiedelung der Flächen im Ortsteil Rudow durchgeführt. Im Ergebnis wurden in den vergangenen Jahrzehnten ca. 4.000 Gebäude, vorrangig Eigenheime, errichtet. Die Standsicherheit dieser Gebäude wurde in öffentlich-rechtlichen Verfahren nach der Bauordnung Berlin (BauOBl) vom Bauaufsichtsamt Neukölln geprüft und als ausreichend bescheinigt, obwohl die durchgeführten statischen Berechnungen nicht den Anforderungen an die Standsicherheit bei Grundwasserständen nahe der vorhandenen Geländehöhe (bei Ausfall oder reduzierter Förderung des Wasserwerkes Johannisthal) genügen.

Mit der oben beschriebenen Situation wird die vorhandene Bausubstanz durch stauende Nässe stark in Mitleidenschaft gezogen und die Gesundheit der in den vorwie-

gend mit Einfamilienhäusern bebautem Gebiet lebenden Menschen gefährdet. Besonders brisant hierbei ist der Einfluss des Grundwassers auf den anstehenden Baugrund und in der Folge auf die Standsicherheit der Gebäude.

Diese kritische Situation führte unter anderem im Jahr 1995 zur Entscheidung des Senats von Berlin, mittels einer errichteten Brunnengalerie im Glockenblumenweg, die durch den Wegfall der Grundwasserförderung im Wasserwerk Johannisthal entstandene Erhöhung des Grundwasserspiegels zu regulieren. Parallel hierzu wurden, ebenfalls auf Veranlassung des Senats von Berlin, die Berliner Wasserbetriebe (BWB) beauftragt, die Grundwasserförderung des Wasserwerkes Johannisthal von 30.000 auf 40.000 Kubikmeter pro Tag zu erhöhen.

Im Jahr 1999 wurde vom Berliner Abgeordnetenhaus der Schutzparagraf 37a in das Berliner Wassergesetz (BWG) eingefügt. Damit wurde dem Berliner Senat das berlinweite Grundwassermanagement zur Gewährleistung siedlungs-, gesundheits- und umweltverträglicher Grundwasserstände übertragen. Mit dem Paragrafen 37a des BWG wurde dem Senat auch die Aufgabe zugewiesen, durch Nebenbestimmungen zu den, den Berliner Wasserbetrieben (BWB) erteilten wasserbehördlichen Erlaubnissen, darauf hinzuwirken, dass Vernässungsschäden, die zur Gefährdung der Standsicherheit in bebauten Gebieten führen können, möglichst vermieden werden.

Der Betrieb der Grundwasserregulierungsanlage im Glockenblumenweg, seit 1997 in Verantwortung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, hat zu einer wirksamen Entspannung der Grundwassergefährdung für ca. 10.000 betroffene Bürger in ihren Häusern geführt. Nun geht es darum, diesen Zustand bis zu einer adäquat möglichen Förderung des evtl. neu zu planenden Wasserwerkes Johannisthal zu erhalten.

Auf eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Hausmann (CDU) vom 12.03.2015 zum Fortbestand der Hebegalerie Glockenblumenweg antwortete Staatssekretär Gaebler, dass die in Rede stehende Grundwasserregulierungsanlage nach Ablauf der wasserbehördlichen Erlaubnis (befristet bis zum Jahr 2017) nicht weiter betrieben werden soll. Der Senat würde jedoch einem berechtigten Antrag auf Fortführung bzw. Neuerteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis zum Betreiben der Brunnengalerie stattgeben. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass ein solcher Antrag bisher nicht gestellt worden sei.

Aus den bisherigen Darlegungen und Erkenntnissen gibt es für eine grundsätzliche Entspannung der Grundwassersituation, die offensichtlich nur durch den Neubau des Wasserwerkes Johannisthal erreicht werden könnte, keine belastbaren Anhaltspunkte. Damit stellen sich die derzeit betriebene Grundwasserförderung des Wasserwerkes Johannisthal und der weitere Betrieb der vorhandenen Grundwasserregulierungsanlage im Glockenblumenweg zur Gefahrenabwehr als alternativlos dar. Daher ist auch die wasserbehördliche Erlaubnis für den Betrieb der Grundwasserregulierungsanlage unter Verantwortung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz über das Jahr 2017 hinaus zu verlängern.

Die Bürgerinnen und Bürger können nicht rückwirkend für Versäumnisse bei der Planung und der behördlichen Erteilung von Baugenehmigungen in Bereichen hoheitlicher Beeinflussungen des Grundwasserhaushaltes in die rechtliche und materielle Haftung genommen werden.

Der Verband Deutscher Grundstücksnutzer als Interessenvertreter der Grundstückseigentümer und -nutzer erwartet vom Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, die Wahrnehmung der Verantwortung

für die Grundwassersteuerung zur Gefahrenabwehr in den bebauten Gebieten der Stadt im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorgepflicht. Wir ersuchen Sie, Herr Senator Geisel, die hierfür notwendige Verantwortung zu übernehmen und die für den weiteren Betrieb der Grundwasserregulierungsanlagen, insbesondere der Hebegalerie im Glockenblumenweg, die erforderliche wasserbehördliche Erlaubnis auch über das Jahr 2017 hinaus zu erteilen.

Darüber hinaus sehen wir auch das Land Berlin in der Pflicht, die hierfür entstehenden Kosten aus dem Landeshaushalt zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Ohm
Präsident

EINGEGANGEN

15. Juni 2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – 10707 Berlin

VDGN e.V.
Herrn Peter Ohm
Irmastr. 16
12683 Berlin

Dienstgebäude: &

Württembergische Str. 6
10707 Berlin

Telefon: +49-30-9025-1000

Telefax: +49-30-9025-1001

Datum 09. Juni 2016

Antrag zur Weiterbetreuung der Grundwasserregulierungsanlage im Glockenblumenweg für das Siedlungsgebiet Rudow Bezirk Neukölln nach 2017

Ihr Schreiben vom 8. März 2016

Sehr geehrter Herr Ohm,

vielen Dank für Ihr Anschreiben vom 8. März 2016. Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Die Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Johannisthal wurde im Jahre 2001 vorübergehend eingestellt. Seit 2001 wird auf dem Gelände des Wasserwerks eine Grundwasserhaltung im Rahmen der Altlastensanierung betrieben und annähernd die gleiche Menge Grundwasser gefördert (2015: ca. 12 Mio. m³), welche bei Wiederaufnahme der Trinkwassergewinnung laut Bewilligungsantrag maximal gefördert werden dürfte (12,8 Mio. m³/Jahr). Dies bedeutet, dass der Grundwasserstand im Blumenviertel so gut wie gar nicht durch eine Wiederaufnahme der Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Johannisthal beeinflusst werden kann.

Der § 13 der Berliner Bauordnung besagt seit jeher: "Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit [...] Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen."

Die Betroffenen sind und waren schon immer selbst verpflichtet und verantwortlich, ihr Gebäude gegen aufsteigendes Grundwasser zu schützen. Weiterhin ist mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt nach § 5 (WHG) ein sparsamer Umgang mit Grundwasser geboten. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ein Rechtsanspruch von Grundstückseigentümer*innen auf grundwasserabsenkende Maßnahmen, denn öffentliche, industrielle und andere private Grundwasserförderungen bedürfen nach WHG § 8 einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung. Diese Zulassungen beinhalten (im Falle der Erlaubnis) eine Befugnis bzw. (im Falle der Bewilligung) ein Recht auf Förderung, aber keine Verpflichtung zur dauerhaften Weiterförderung.

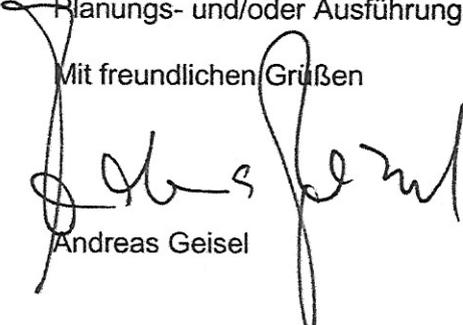
Die Folgen für nicht fachgerecht abgedichtete Keller ändern nichts an dieser Rechtslage.

Die Erlaubnis für den Betrieb der Grundwasserregulierungsanlage im Glockenblumenweg wurde 1997 mit der Unterstützung der Altlastensanierung des Wasserwerks Johannisthal für 10 Jahre begründet. Die Erlaubnis ist 2007 für weitere 10 Jahre mit gleicher Begründung verlängert worden.

Im Rahmen der Pilotprojekte im Nachgang des Runden Tisches Grundwassermanagement wird aktuell nach ökonomisch, ökologisch und technisch nachhaltigen Möglichkeiten der Grundwasserhaltung zur Trockenhaltung von nicht fachgerecht abgedichteten Kellern gesucht. Eine Ausschreibung dazu ist bereits erfolgt und es wird Ende des Jahres 2016 mit Ergebnissen gerechnet.

Am 25. Februar 2016 wurden auf dem Fachsymposium "Lösungswege zur nachträglichen Abdichtung von Bauwerken in Berlin" in den Räumen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vier Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur nachträglichen Bauwerksabdichtung im Bereich Einfamilienhaus einem interessierten Publikum und den Betroffenen vorgestellt. Im Pilotgebiet Blumenviertel wurden drei Einfamilienhäuser und ein Doppelhaus von den beauftragten Sachverständigen begutachtet. Die Ergebnisse zu den Ursachen der Schäden lassen sich wie folgt zusammenfassen: Es wurden keine Baugrundgutachten durchgeführt und keine behördliche Grundwasserauskunft eingeholt. Daher wurden die Auswirkungen des höchsten Grundwasserstandes auf die Abdichtung, die Sicherung gegen Auftrieb und die Standsicherheit bei der Planung bzw. Ausführung nicht gebührend berücksichtigt. Als Ursachen für die Kellerschäden durch wiederansteigendes Grundwasser wurden somit von den Sachverständigen eindeutig Planungs- und/oder Ausführungsfehler benannt.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Geisel

Drainage würde ich als nächsten Punkt dazunehmen. Als Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage von mir und der Kollegin Kittler ist mitgeteilt worden, dass im Blumenviertel 79 000 Euro für Grundwassermessstellen und die Beschaffung von Datenloggern usw. aufgewendet wurden. Was hat die Datensammelei gebracht? Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie daraus, und welche Maßnahmen sollen aus den Erfahrungen, die Sie aus den Werten gesammelt haben, gemacht werden? Was bedeutet dann im Blumenviertel die Umsetzung von Maßnahmen unter dem Aspekt Hilfe zur Selbsthilfe?

Zum Boxhagener Platz: Wenn ich es richtig verstanden habe, ist daran gedacht, einen Zweckverband zu bilden, was für mich übersetzt heißt, dass sich die Leute dort zu einem Verband zusammenschließen und selbst dafür sorgen, dass das Grundwasser abgesenkt wird durch Abpumpen, was dann nicht die Wasserbetriebe machen, sondern im Auftrag des Zweckverbandes. Hier wäre meine Frage, ob die Überlegung des Zweckverbandes auch für andere Gebiete angedacht ist.

Vorsitzender Dr. Manuel Heide: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor, sodass ich die Fragerunde jetzt abschließe. Ich würde die Herrschaften in umgekehrter Reihenfolge um die Beantwortung der Fragen bitten. Der Senat hat sich auch noch gemeldet. – Herr Feddern! Sie wären der Erste in der Reihenfolge. Bitte schön!

Jens Feddern (Berliner Wasserbetriebe): Gern! – Ich würde zuerst auf die Frage von Frau Platta bezüglich des Wasserwerks Johannisthal antworten. Eines muss man wissen, das möchte ich allgemein erst mal sagen: Das Blumenviertel und das Wasserwerk Johannisthal haben erst mal nichts miteinander zu tun, weil das sehr weit weg ist. Wenn Sie sich an das eine Bild erinnern, wo ich versucht habe, mal den Absenktrichter eines Wasserwerks aufzumalen, dann sehen Sie, dass wir da gar nicht hinkommen. Selbst wenn wir ein Wasserwerk in Johannisthal hätten, müsste ich jedes Jahr über 30 Million Kubikmeter fördern, um in diese Richtung zu kommen. Das geht nicht.

Zum Wasserwerk Johannisthal noch Folgendes: Das Wasserwerk ist schon da gewesen, da haben Sie recht. Das ist lange Zeit betrieben worden. Das hat aber mit dem Baugrund und dem, was im Blumenviertel an Einfamilienhäusern entstanden ist, nie etwas zu tun gehabt, weil wir das damit gar nicht erreichen würden. Deswegen gibt es ja im Blumenviertel eine extra Grundwasserhaltungsanlage, weil man es mit dem Wasserwerk nicht erreichen kann. Das vielleicht zum Thema Johannisthal und Blumenviertel.

Dann war eine Frage, die dahin zielte, was mit dem Wasserwerk Johannisthal passiert ist. Das ist noch nicht von der Tagesordnung, das ist immer noch drauf. Im Moment ist man gerade dabei, das zu untersuchen. Die Altlastensanierung läuft dort noch, das wissen Sie. Es sind immerhin 12 Millionen Kubikmeter, die jedes Jahr dort abgepumpt werden, um das Grundwasser sauber zu bekommen. Jetzt ist die Frage, wann es soweit ist, dass das Trinkwasserqualität hätte, und dann muss man immer noch daran denken: Wir haben auch den Teltowkanal dort langlaufen. Also, wenn man ein solches Wasserwerk wieder in Betrieb nehmen würde, dann müsste auch untersucht werden, wie die Wasserqualität hier aussieht, weil über das Uferfiltrat Grundwasserbeeinflussungen möglich sind, sodass wir uns jetzt zusammen mit dem Senat hinsetzen und diese ganzen Fakten auf den Tisch legen, um zu einer Entscheidung zu kommen, ob das Wasserwerk gebaut werden kann oder nicht. Das hängt mit der Wasser-

Übersicht über das am 05.01.1999 im Berliner Abgeordnetenhaus mit DS 13/3367 zur Beschlussfassung vorgelegte

**Gesetz
zur Änderung des Berliner Betriebesgesetzes
zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes**

Artikel I

Änderung des Berliner Betriebesgesetzes

Artikel II

Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
§ 7 Rechtsaufsicht

Artikel III

Änderung des Berliner Wassergesetzes

(5) Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt.

„§ 37 a Öffentliche Wasserversorgung“

(4) *Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen.*

(5) *Die Gewinnung von Wasser ... kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen ... erlassen werden,*

1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist,

2. ... Qualität zu gewährleisten.

Artikel IV

Inkrafttreten (veröffentlicht nach Beschlussfassung im Berliner Parlament am 29.04.1999 im GVBl Bln Nr. 21 vom 28.05.1999)

A. Begründung (lt. DS 13/3367)

I. Allgemeines

... Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und des historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente andererseits tragen die Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel I

2. Zu Artikel II

3. Zu Artikel III

Zu Ziffer 5 (Einfügung der §§ 37 a und 37 b)

- *in Berlin ist ... in mehreren Gebieten ein sehr hoher Grundwasserstand zu verzeichnen.*

... Es drohen Vernässungsschäden an Vegetation oder an Bauwerken. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Erhöhung des Grundwasserstandes nicht hinzunehmen.

- *Die öffentliche Wasserversorgung Berlins soll grundsätzlich aus dem Gebiet des Landes Berlin sichergestellt werden. Die schon bisher überwiegende Wassergewinnung aus dem Stadtgebiet hat zu einer Absenkung des „natürlichen“ Grundwasserstandes geführt. In größeren Teilen der Stadt ist auf diesem Wege nutzbarer Grund und Boden entstanden; die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.*

- *Bei einer ungesteuerten Reduzierung der Wassergewinnung aus dem Fördergebiet Berlin würden in größerem Umfang Vernässungsschäden an Bauwerken und Vegetationen eintreten.*

- *§ 37 a Abs. 5 bezweckt, dass der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird.... Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden,*

Mindestförderleistungen festzulegen.

- *Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete Instrument des Grundwassermanagements ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe - ... bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen.*

Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

4. Zu Artikel IV

B. Rechtsgrundlage: (lt. DS 13/3367)

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung (lt. DS 13/3367)

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Beteiligung an einer Holding-AG am Kapital der BWB wird dem Berliner Haushalt ein noch nicht zu beziffernder Verkaufserlös zufließen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Dipl.- Ing. Klaus Langer
Arnikaweg 5 b
12357 Berlin
Tel.: 662 5444
www.grundwassernotlage-berlin.de

Dipl.- Ing. Wolfgang Widder
Königsheideweg 190 a
12487 Berlin
Tel.: 631 9818
Heilen statt Zerstören!

Gesetzliche Grundlagen zur siedlungs-/gesundheits- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin – hier: Präzisierung des § 37 a BWG

Das **Wasserhaushaltsgesetz** und die **EU-Wasserrahmenrichtlinie** regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Es soll ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer Zustand des Trinkwassers sichergestellt werden. Sie regeln nicht den Zustand eines Überangebotes an Grundwasser, was zu schweren Schäden an einer dichten baulichen Nutzung (Gefährdung der Standsicherheit) und zu schweren Gesundheitsschäden der Bevölkerung führen kann und in der Millionenstadt Berlin bereits führte.

Mit dem nachstehenden Vorschlag zur **Präzisierung** des vom Berliner Abgeordnetenhaus bereits im **Jahr 1999** beschlossenen **§ 37 a Berliner Wassergesetz (BWG)** wird dem Umstand des dem Land Berlin historisch bedingten Fehlens bestimmter gesetzlicher Regelungen und wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente noch einmal Rechnung getragen.

Es wird deutlich gemacht: Dem Land Berlin wurde mit **§ 37 a BWG** das Instrument des Grundwassermanagements eröffnet und die Aufgabe und die Finanzierung der siedlungs-/gesundheits- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin übertragen.

Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a des Berliner Wassergesetzes (BWG)

§ 37a Öffentliche Wasserversorgung und Grundwasserstandssteuerung

- (1) Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
- (2) Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu werden die 10 Wasserwerke Tegel, Spandau, Beelitzhof, Tiefwerder, Kladow, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe durch die BWB in einem aufeinander abgestimmten, ausgewogenen Verhältnis betrieben.
Eine Stilllegung von Wasserwerken ohne entsprechenden mengen- und gütemäßigen Ersatz in deren Einzugs- und Einflussbereich ist nicht gestattet.
- (3) Die Gewinnung von Wasser kann unter Bedingungen und Auflagen erlassen werden, 1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist. Hierzu sind Mindestfördermengen festzulegen. 2. eine bestimmte gleichmäßige Qualität des für Trinkwasserzwecke vorgesehenen Wassers auf hohem Niveau zu gewährleisten.
- (4) Einem etwa vorhandenen Überangebot bei der Neubildung des Grundwassers hat das Land Berlin Rechnung zu tragen: Zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in den Einzugs- und Einflussbereichen der Wasserwerke legt das Land Berlin per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für die Wasserwerke die Förderung entsprechender Ergänzungsfördermengen* fest. Die BWB werden vom Land Berlin mit der Umsetzung und dem Unterhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen beauftragt.
- (5) Etwaige Ergänzungsfördermengen sind aus Mitteln des Grundwasserentnahmeentgeltes oder eines dazu aufgelegten Fonds zu finanzieren.

* Näheres regelt die Grundwassersteuerungsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

Änderung des § 3 der Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)

§ 3 Anforderung an die Grundwasserstände

(3) Die für das Gebiet des Landes Berlin anzustrebenden Grundwasserstände ergeben sich aus der Grundwassergleichenkarte^{1, 2}. Die Anlagen zur Förderung des Grundwassers und zur künstlichen Grundwasseranreicherung sind zur Steuerung der Grundwasserstände entsprechend einzusetzen. Hierbei dürfen die in der Grundwassergleichenkarte festgelegten Grundwasserstände anlagenbedingt in der Regel nicht mehr als 0,50 Meter² über- oder unterschritten werden.

Ein Flurabstand des Grundwassers von > 2,50 m^{1, 2} wird als ausreichend definiert.